



Eurasier Klub e.V.
Sitz Weinheim

VEREINSSATZUNG



Fassung vom 22.05.2023



Satzung
des Eurasier Klub e.V. Sitz Weinheim
Rassehunde-Zuchtclub im VDH-FCI

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins	3
§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit.....	3
§3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§6 Ehrenmitglieder	5
§7 Mitgliedsbeiträge	5
§8 Disziplinarmaßnahmen	5
§9 Landes- und Bezirksgruppen.....	5
§10 Organe des Vereins.....	6
§11 Die Delegiertenversammlung	6
§12 Außerordentliche Delegiertenversammlung	8
§13 Der Vorstand.....	8
§14 Vorstandswahlen	10
§15 Der Beirat	10
§16 Das Vereinsgericht.....	10
§17 Zuchtausschuss.....	11
§18 Ämter im Verein.....	11
§19 Spezialzuchtbuch	12
§20 Ordnungen des Vereins.....	12
§21 Gültigkeit	13



§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde unter dem Namen Kynologische Zuchtgemeinschaft für Wolf-Chow-Polarhunde Sitz Weinheim am 9. Oktober 1960 in Weinheim gegründet und ab 1. Januar 1972 unter der Bezeichnung Deutscher Zuchtclub für Wolf-Chow-Hunde e.V. Sitz Weinheim weitergeführt.
2. Durch Änderung der Rassenbezeichnung in „Eurasier“ ist die Vereinsbezeichnung ab 15. April 1973:
Eurasier-Klub e.V. Sitz Weinheim Rassehunde-Zuchtclub im VDH - FCI
3. Der Verein hat seinen Sitz in Weinheim an der Bergstraße.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. Dortmund (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale, Brüssel (F.C.I.).

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Zucht und Haltung der Eurasierhunde, insbesondere die Festsetzung und Vervollkommnung des Rassestandards.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Zusammenschluss aller Züchter und Liebhaber des Eurasiers.
 - b. Festsetzung und Vervollkommnung der Rassemerkmale.
 - c. Information der Allgemeinheit und Weiterbildung der Mitglieder hinsichtlich Zucht und Haltung der Hunde; die Förderung des Ausstellungswesens sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal.
 - d. Überwachung der Zucht und Führung des Spezialzuchtbuchs.
 - e. Unentgeltliche Vermittlung von Eurasier-Hunden. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung für die im Vereinsinteresse geleistete Arbeit erfolgt grundsätzlich nicht. Für sachliche Auslagen können in einem vom Vorstand festzulegenden Rahmen Aufwandsentschädigungen, unter Beachtung des festgelegten Haushaltsplans, gewährt werden, wobei keine Person durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden darf.

6. Die Auflösung des Vereins, oder die Änderungen des Vereinszweckes kann nur in einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder dieses Organs beschlossen werden. Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Finanzvorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Tierschutzbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Personen, die zusammen mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben, können Anschlussmitglieder (Mindestalter 12 Jahre) werden. Anschlussmitglieder erhalten weder das Vereinsmitteilungsorgan noch gesonderte Einladungen und können nur in Zwingergemeinschaft mit dem Mitglied züchten. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft, mit einem Mindestalter von 18 Jahren.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung zu nennen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.



3. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Hundehändler und Personen, welche die Hundezucht gewerbsmäßig im Sinne von §15 Einkommensteuergesetz (Einkünfte aus Gewerbebetrieben) mit Gewinnerzielungsabsicht betreiben.
4. Weiter ausgeschlossen sind Personen, die nachweislich gegen das Tierschutzgesetz oder gegen andere Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung verstoßen oder aber der ordentlichen Hundezucht, also Zucht lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) entgegenwirken.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft verpflichtet das ehemalige Mitglied bzw. im Falle des Todes seinen Rechtsnachfolger, alle Gegenstände, elektronischen Aufzeichnungen und schriftlichen Unterlagen, die der Person im Zusammenhang mit ihrer Arbeit für den Verein überlassen wurden oder die sie im Auftrag des Vereins geschaffen hat, unverzüglich an den Verein am Ort der Geschäftsstelle herauszugeben. Dadurch eventuell entstehende Kosten trägt der Verein.
4. Die für das laufende Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
5. Ein Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten, vorausgesetzt, dass es mindestens einen Monat vorher bei einem Vorstandsmitglied oder bei der Geschäftsstelle gekündigt hat. Maßgebend ist das Eingangsdatum des Kündigungsschreibens. Das Kündigungsschreiben muss in Textform an eine der vorgenannten Stellen gesandt werden. Die einmonatige Kündigungsfrist gilt nicht, wenn die Kündigung aufgrund des Todes aller Hunde erfolgt. Fristlose Kündigungen werden akzeptiert, wenn der Beitrag für das laufende Mitgliedsjahr bezahlt wurde.
6. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Kündigung durch den Vorstand. Sie erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Sie darf nur vorgenommen werden bei:
 - a. Nichtzahlung von Beiträgen bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres. Der Vorstand ist ermächtigt über Stundung Beschlüsse zu fassen.
 - b. Hundehandel und gewerbsmäßiger Hundezucht (§3, Abs. 3+4).
7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein aus wichtigem Grund, erfolgt durch rechtskräftigen Beschluss des Vereinsgerichts. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verletzung der Vereinssatzung und -Ordnungen
 - b. grober Verstoß gegen die Zuchtordnung des EKW
 - c. Missachtung des Auskunfts- und Vorlageverlangens sowie von Weisungen oder schuldhaftes Verzögerung oder unvollständige Erfüllung.
 - d. Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - e. grobe Missachtung von rechtmäßigen Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - f. Verstoß gegen das Tierschutzgesetz oder gegen die Tierschutz-HundeverordnungAlles Weitere regelt die Vereinsgerichtsordnung.
8. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen die Mitgliedschaft für maximal ein Jahr „ruhend“ stellen. §4, Abs. 6.a wird insoweit um den Zeitraum eines Jahres verschoben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist innerhalb seiner Landesgruppe antrags- und stimmberechtigt und kann in jedes Amt des Vereins nach einjähriger Vereinszugehörigkeit gewählt werden, wenn es die Voraussetzungen der relevanten Ordnungen erfüllt. Es ist berechtigt, sich vom Verein in allen Fragen beraten zu lassen, die in Beziehung zum Vereinszweck stehen.



2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die gefassten Beschlüsse sowie die Ordnungen des Vereins zu beachten. Es hat seine Zahlungsverpflichtungen fristgemäß einzuhalten.
3. Der Mitgliedschaft im EKW steht eine weitere Vereinszugehörigkeit in Mitgliedsvereinen des VDH/FCI nicht entgegen. Züchterische Tätigkeiten sowie Ämter und Funktionen sind nur in einem der Vereine gestattet. Eine diesbezügliche schriftliche Erklärung muss gegenüber dem Vorstand niedergelegt werden.

§6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich durch hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der Versammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Alles Weitere regelt die Ehrungsordnung.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag ist bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres zu entrichten, für Neumitglieder binnen eines Monats nach bestätigtem Aufnahmeantrag.
3. Neu eintretende Mitglieder entrichten nur die Hälfte der Beiträge, wenn sie im zweiten Halbjahr aufgenommen werden.
4. Familienangehörige von Mitgliedern, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft leben, zahlen einen ermäßigten Beitrag, der von der Delegiertenversammlung (§7 Abs. 1) festgelegt wird.

§8 Disziplinarmaßnahmen

1. Als Disziplinarmaßnahmen wegen eines Verhaltens, das nach §4 Abs. 7 zum Ausschluss aus dem Verein führen kann, können auch folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Belehrung
 - b. Verwarnung
 - c. Zuchtverbot auf Zeit oder auf Dauer
 - d. Zuchtsperre auf Zeit oder auf Dauer
 - e. Enthebung von Ehrenämtern
 - f. Ausschluss von Mitgliedern
2. Es können nebeneinander auch zwei oder mehrere Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Hinsichtlich der Art und des Maßes der Strafen, hat sich das für die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahmen zuständige Vereinsorgan oder das Vereinsgericht, an der Art und Schwere des Verstoßes, sowie dessen Folgen und an der objektiven Vorwerfbarkeit der Zuwiderhandlung zu orientieren. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf zu äußern. Das Weitere ergibt sich aus den maßgeblichen Vereinsordnungen, insbesondere der Zucht- und Körordnung und der Vereinsgerichtsordnung.

§9 Landes- und Bezirksgruppen

1. Die Mitglieder des Vereins werden entsprechend §2 der LG-Ordnung den zurzeit gültigen Landesgruppen zugeordnet. Die Landesgruppen können sich in Bezirksgruppen untergliedern. Der Delegiertenversammlung steht das Recht zu, die Zahl und Grenzen der Landesgruppen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen zu ändern.



2. Die Landes- und Bezirksgruppen sind keine rechtsfähigen Körperschaften. Für sie gelten die vom EKW durch Beschluss der Delegiertenversammlung erlassenen Landesgruppenordnungen.
3. Landes- und Bezirksgruppen ist es nicht gestattet, irgendwelche Verbindlichkeiten im Namen und für Rechnung des Vereins einzugehen, es sei denn, dass hierzu die schriftliche Zustimmung des Finanzvorstand vorliegt.
4. Die Landesgruppen erhalten zur Deckung ihrer Aufwendungen einen Anteil der Mitgliedsbeiträge als Selbstverwaltungsmittel. Über deren Höhe beschließt die Delegiertenversammlung mit der Feststellung des Haushaltsplanes.

§10 Organe des Vereins

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Das Vereinsgericht
5. Der Zuchtausschuss

§11 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins und nimmt die Aufgaben einer Mitgliederversammlung des Vereins wahr. In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. An Weisungen ist er nicht gebunden. Der Vorstand hat in der Delegiertenversammlung Sitz und Stimmrecht. Zu den Delegiertenversammlungen haben alle Vereinsmitglieder Zutritt. Eine besondere Einladung muss nicht ergehen; gleichwohl sollen die Vereinsmitglieder über das Vereinsmitteilungsblatt und die Homepage über Ort und Zeit der Delegiertenversammlung unterrichtet werden.
2. Die Mindestzahl der Delegierten wird auf 40 festgesetzt. Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Landesgruppen erfolgt nach dem d'hondtschen-Verfahren gemäß der Mitgliederzahl, welche jede Landesgruppe am 1. Januar des Wahljahres hat. Jede Landesgruppe hat das Recht, mindestens fünf Delegierte zu stellen. Erreicht eine Landesgruppe nach dem d'hondtschen-Verfahren nicht fünf Delegierte, erhält sie eine entsprechende Zahl an Delegierten hinzu, um die sich die Gesamtzahl der Delegierten erhöht.
3. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt drei Jahre. Für die Wahl ist die Wahl- und Abstimmungsordnung des Vereines maßgebend. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Mitgliederversammlungen der Landesgruppen, zu der mit einer Frist von vier Wochen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Wahl der Delegierten zu laden ist. Der von den Mitgliedern gewählte Vorsitzende der Landesgruppe und sein Stellvertreter sind kraft Amtes Delegierte. Scheiden Delegierte vorzeitig aus dem Amt aus, rücken die bei der Wahl nächst platzierten Mitgliedern in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Ist ein Delegierter an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung gehindert, rückt der nächste Ersatzdelegierte in Reihenfolge nach.
4. Die Delegiertenwahl und die Landesgruppenvorstandswahl haben immer im Jahr vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit des Vorstandes zu erfolgen.
5. Mindestens einmal im Jahr muss eine Delegiertenversammlung stattfinden. Der Termin ist so zu wählen, dass zwischen zwei Versammlungen höchstens 14 Monate liegen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt in „Textform“, d.h. schriftlich per Brief, per E-Mail oder per Fax, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Versammlung nicht mitgerechnet, unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Tagesordnung und die jeweiligen Unterlagen sind den ersten vier nachrückenden Delegierten jeder Landesgruppe nachrichtlich zur Kenntnis zu bringen. Zur Wahrung der Frist genügt die Versendung der Einladung. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle des Vereins über den Tag der Versendung der Einladung.
6. Ist es einem geladenen Delegierten nicht möglich, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, hat er dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.



7. Jeder Delegierte darf Anträge zur Delegiertenversammlung in „Textform“ beim Vorstand einreichen. Alle Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge zur Satzungsänderung bzw. zur Änderung oder Neuverabschiedung von Ordnungen müssen im genauen Wortlaut vorliegen. Sie sind in Kopie den Delegierten spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung zuzusenden. Auch ohne Delegiertenversammlung können die Delegierten in besonderen, für den Vereinsablauf wichtigen Situationen, Beschlüsse zusätzlich in „Textform“ fassen, sofern sich die Mehrheit der Delegierten schriftlich damit einverstanden erklärt. (Wahl- und Abstimmungsordnung §2 Abs. 2.5)
8. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen werden. Wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten einem Geschäftsordnungsantrag zustimmen, die Versammlungsleitung durch die Versammlung selbst wählen zu lassen, so ist zu Beginn der Versammlung zuerst ein Versammlungsleiter mit der einfachen Mehrheit der Stimmen zu wählen.
9. An der Delegiertenversammlung können auch Nichtmitglieder als Gäste teilnehmen, wenn die Mehrheit der Delegiertenversammlung dies beschließt.
10. Die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
11. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. Die Zahl der erschienenen Delegierten,
 - d. Die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
 - e. Die Tagesordnung,
 - f. Die gestellten Anträge
 - g. Die Beschlüsse mit genauen Abstimmungsergebnissen und die Art der Abstimmung.
 - h. Die Unterschrift des Protokollführers
 - i. Bei Wahlen die Unterschrift des Wahlleiters
 - j. Die Unterschrift des Versammlungsleiters

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Das Protokoll ist den Delegierten innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in Textform zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung in „Textform“ beim Vorstand einzureichen. Über redaktionelle Änderungen entscheiden der Protokollführer und der Versammlungsleiter. Einsprüche oder Änderungen werden den Delegierten zugestellt.

12. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte des Vorstandes.
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Genehmigung des vom Finanzvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - e. Wahl eines Wahlleiters und eines Stellvertreters für die Vorstandswahlen aus dem Kreis der Mitglieder im Jahr vor der Vorstandswahl.



- f. Wahl der Vorstandsmitglieder und des stellvertretenden Schatzmeisters und der stellvertretenden Hauptzuchtleitung.
 - g. Wahl des Tierschutzbeauftragten, eines Beauftragten für die Datenerfassungsstelle und seines Stellvertreters, eines Datenschutzbeauftragten, von 2 Kassenprüfern und ihrer Stellvertreter.
 - h. Wahl eines Zuchtbuchführers und dessen Stellvertreters.
 - i. Wahl des Vorsitzenden des Vereinsgerichts und dessen Stellvertreters, zweier Beisitzer so wie zweier Stellvertreter.
 - j. Wahl der Redaktionsmitglieder des Vereinsmitteilungsorgans und Betreuer der Internetpräsenz,
 - k. --- gestrichen ---
 - l. Abwahl und Abberufung von Mandatsträgern, die von der Delegiertenversammlung oder der Mitgliederversammlung einer Landesgruppe gewählt wurden, auch während der laufenden Amtsperiode aus wichtigem Grund.
 - m. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages gemäß § 7.
 - n. Beschlussfassung über die Änderung von Zahl und Grenzen der Landesgruppen.
 - o. Vorschlag von Mitgliedern zur Verleihung von Auszeichnungen.
 - p. Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung mit Drei-Viertel-Mehrheit.
Beschlussfassung über,- Verabschiedung, Änderungen oder Aufhebung von-Vereinsordnungen mit einfacher Mehrheit.
 - q. Beschlussfassung über Anträge
 - r. Beschlussfassung über Berufung gegen Ausschlüsse nach erfolgtem vereinsinternem Ausschlussverfahren.
 - s. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Drei-Viertel Mehrheit.
13. Die Delegiertenversammlung kann festlegen, die Buchführung an ein nicht vereinsgebundenes Fachunternehmen zu vergeben.

§12 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von acht Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. (Minderheitsbegehren nach §37 Abs. 2 BGB).

Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gilt der § 11 entsprechend.

§13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
 - d. --- entfällt ---
 - e. Hauptzuchtleitung



2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die zu bekleidenden Ämter sind Ehrenämter. Der Auslagenersatz ist in der Gebühren- und Kostenerstattungsordnung geregelt.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder und Abgrenzungen der Sachgebiete hervorgehen. Diese kann über die Geschäftsstelle bezogen oder eingesehen werden.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb der laufenden Amtsperiode vorzeitig aus, teilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder sein Sachgebiet intern untereinander auf. Ausnahme sind die Hauptzuchtleitung und der Schatzmeister, die durch ihre Ersatzleute im Vorstand ersetzt werden. Eine Nachwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgt auf der nächsten Delegiertenversammlung. Die Nachwahl gilt für die laufende Amtsperiode. Wird einem Vorstandsmitglied keine Entlastung erteilt, ruht bis zur Klärung das passive Wahlrecht. Das betroffene Vorstandsmitglied bleibt aber im Amt. Eine Abberufung ist möglich.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Führung der Geschäfte des Vereins
 - b. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - c. Einberufung der Delegiertenversammlung.
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplans durch den Schatzmeister für das folgende Geschäftsjahr; Erstellung des Jahresabschlusses im Wege einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung gemäß §4 Abs. 3 EStG.
 - f. Erstellung eines Rechenschafts- und Geschäftsberichts
 - g. Erstellung und Vorschlag einer Gebühren- und Kostenerstattungsordnung
 - h. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
 - i. Berufung/Abberufung der Betreuer der Welpenvermittlung für fünf Jahre
 - j. Berufung/Abberufung der vom HZW vorgeschlagenen Zuchtleiter und Zuchtwarte für drei Jahre
 - k. Berufung/Abberufung von Körmeistern
 - l. Berufung/Abberufung von Spezialzuchtrichtern im EKW
 - m. Auszeichnungen und Ehrungen
 - n. Belehrungen/Verwarnungen
- 5.a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von den Teilnehmern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Verlauf, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Beschlussbuch ist zur Sicherung auch elektronisch zu archivieren. Den Delegierten ist jederzeit Einblick in das Beschlussbuch zu gewähren, (elektronisch).
- 5.b) Reduziert sich der Vorstand auf weniger als 3 Mitglieder werden hinsichtlich der Aufstockung auf mindestens 3 Mitglieder Neuwahlen notwendig, die entgegen §3 Ziff.3 Satz 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung innerhalb von 2 Monaten, nachdem dieser Fall eingetreten ist, zu erfolgen haben. Der Wahltermin und die erforderlichen Informationen sind den Mitgliedern entgegen § 14 Ziff.2 in Textform (§ 11 Ziff.5) mitzuteilen. Wahlvorschläge sind entgegen §14 Ziff.3 Satz 2 beim Vorstand einzureichen. Kandidaten werden - soweit bekannt - den Mitgliedern vom Vorstand vor dem Wahltermin entgegen § 14 Ziff. 3 Satz 3 in Textform mitgeteilt.



6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem (Mail/Fax) Wege gefasst werden. Dazu sind die Stimmen aller Vorstandsmitglieder einzuholen. Ein Beschluss kommt durch Mehrheit gemäß der Regelung in §13, Abs.5 zustande. Auch diese Beschlüsse sind ins Beschlussbuch aufzunehmen und bei der nächsten Sitzung zu unterschreiben.
7. Der Vorstand sendet mit der Einladung zur Delegiertenversammlung seinen Rechenschaftsbericht in Textform an die Delegierten.
8. Der Vorstand kann Kommissionen und Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

§14 Vorstandswahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen der Wahlordnung.
2. Der Wahltermin und die erforderlichen Informationen gemäß Absatz 3 zur Vorstandswahl werden den Mitgliedern durch Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt bekannt gegeben.
3. Jedes Mitglied kann der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge einreichen; jeder Wahlvorschlag ist von mindestens fünf Mitgliedern unterschrieben zu stützen.

Die Wahlvorschläge mit den erforderlichen Stützunterschriften sind an den Wahlleiter bzw. im Verhinderungsfall an den Stellvertreter einzureichen.

Kandidaten werden - soweit bekannt - im Vereinsmitteilungsorgan vorher bekannt gegeben.

4. Die Wahlergebnisse der Vorstandswahl werden durch Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt bekanntgegeben.

§15 Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus vier Personen, den Vorsitzenden der vier Landesgruppen, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Der Beirat fasst keine Beschlüsse, sondern spricht Empfehlungen aus. Einmal jährlich soll eine ordentliche Sitzung des Beirates stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende. Hierbei ist eine Frist von einer Woche zu wahren. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Erfolgt die Einladung ohne Tagesordnung, ist diese zu Beginn der Sitzung festzulegen. Die Beiratsmitglieder bestimmen einen Sitzungsleiter aus ihren Reihen.

3. Alle Vorstandsmitglieder haben zu den Sitzungen des Beirates Zutritt und Rederecht.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

4. Über die Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Tagesordnung und die Vorschläge der Beiratsmitglieder zu den entsprechenden Punkten enthält. Das Protokoll ist den Delegierten spätestens sechs Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

§16 Das Vereinsgericht

1. Das Vereinsgericht besteht aus einem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, der rechtserfahren sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt besitzen sollte, sowie zwei Beisitzern oder deren Stellvertretern. Die Vereinsgerichtsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.



2. Die Mitglieder des Vereinsgerichts werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Beisitzer des Vereinsgerichts können Vereinsmitglieder ab dem 21. Lebensjahr sein. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
3. Die Mitglieder des Vereinsgerichts sind persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisungen seitens der Organe des Vereins unterworfen.
4. Das Vereinsgericht ist zuständig für:
 - a. die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen nach §8 Abs 1 e+f
 - b. Beschlussfassung bei Unstimmigkeiten über die Auslegung der Satzung oder Ordnungen
 - c. Beschlussfassung im Berufungsfall gegen Disziplinarmaßnahmen des Zuchtausschusses
 - d. die Verhandlung über Ausschlussanträge .
5. Das Vereinsgerichtsverfahren ist in der Vereinsgerichtsordnung geregelt.
6. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder des Vereinsgerichts entscheidet das Vereinsgericht selbst. Eine Berufung dagegen ist nicht zulässig.

§17 Zuchtausschuss

1. Der Zuchtausschuss ist zuständig für Fragen der Zucht und Ankörnung, der Ausbildung und Tätigkeit der Körmeister, Zuchtleiter, Zuchtwarte und Verhaltensbeurteiler, sowie für Disziplinarmaßnahmen (ZO §8, Abs. 1-5)
2. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Hauptzuchtwart, dem stellvertretenden Hauptzuchtwart, dem Zuchtbuchführer, dem Zuchtrichterobmann, dem Verhaltensobmann und den Zuchtleitern, den Körmeistern und je einem Züchtervertreter pro Landesgruppe.
3. Der Zuchtausschuss ist der Delegiertenversammlung verantwortlich. Der Zuchtausschuss berät über Fragen der Zucht. Alle anderen Aufgaben des Zuchtausschusses sind in der Zucht- und Körordnung des Vereins beschrieben.
4. Spezialzuchtrichter und Körmeister werden vom Zuchtausschuss vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung berufen. Die Zuchtleiter und Zuchtwarte werden vom Hauptzuchtwart vorgeschlagen und vom Vorstand berufen. Die Amtszeit des Zuchtausschusses endet bei Neuwahl des Vorstandes. Die Bestellung eines neuen Zuchtausschusses hat unmittelbar nach der Vorstandswahl zu erfolgen.
5. Der Zuchtausschuss wird in „Textform“ durch den Hauptzuchtwart mit einer Frist von zwei Wochen, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen. Der Zuchtausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Die Ergebnisse sind dem Vorstand und den Delegierten mitzuteilen. Der Zuchtausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dieses Organs die Einberufung vom Hauptzuchtwart verlangen. Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem (Mail/Fax) Wege gefasst werden. Dazu sind die Stimmen aller Mitglieder einzuholen.
6. Mitglieder haben das Recht, als Gäste an den Sitzungen des Zuchtausschusses teilzunehmen; auf Wunsch ist ihnen die Tagesordnung zuzusenden.

§18 Ämter im Verein

1. Die Zuchtrichter treten nach Bedarf zusammen. Sie ermitteln durch Wahl einen Richterobmann aus ihrer Mitte. Alles Weitere regelt die gültige VDH-Zuchtrichterordnung.



2. Der Tierschutzbeauftragte wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er ist allein den Belangen des Tierschutzes im Verein verpflichtet. Er darf kein anderes Amt im Verein bekleiden. Zur Wahrung der Belange des Tierschutzes im Verein, ist der Tierschutzbeauftragte rechtzeitig von den einzelnen Vereinsorganen über die Tagesordnungen der stattfindenden Sitzungen sowie über die Ergebnisse durch Protokollübersendung zu informieren. Er ist zu jeder Delegiertenversammlung einzuladen. Für seine Arbeit ist ihm ein Etat zur Verfügung zu stellen.
3. Der Leiter der Datenerfassungsstelle und sein Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Der Leiter ist für die Erfassung, Archivierung und Pflege sämtlicher Hundedaten zuständig. Die Daten sind ihm von den entsprechenden Organen zeitnah und unaufgefordert zuzusenden, Sein Stellvertreter hat jederzeit in vollem Umfang Zugriff auf die Daten.
4. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten ist nicht begrenzt. Er hat die Aufgabe, den rechtmäßigen Umgang mit Mitgliederdaten zu beaufsichtigen (Datenschutzordnung). Des Weiteren kann er zu Fragen des Datenschutzes Mitgliedern Auskunft geben.
5. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstellenleitung und deren Stellvertreter werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Leitung der Geschäftsstelle ist verantwortlich für die ordentliche Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs und die Erfassung, Archivierung und Pflege sämtlicher personenbezogener Daten.
6. Die zwei Kassenprüfer und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
7. Der Zuchtbuchführer und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
8. Die Redaktionsmitglieder des Vereinsmitteilungsorgans werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
9. Der Betreuer der Internetpräsenz wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
10. Bei Rücktritt von Mandatsträgern der genannten Ämter [(2) - (5)] bestimmt der Vorstand kommissarisch Personen zur Übernahme der entsprechenden Ämter. In der nächsten Delegiertenversammlung hat eine Neuwahl von Mandatsträgern zu erfolgen. Gleiches gilt für die Redaktionsmitglieder des Vereinsmitteilungsblattes.

§19 Spezialzuchtbuch

Der Verein führt ein Spezialzuchtbuch. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Hunde in das Spezialzuchtbuch eintragen zu lassen. Die Höhe der Eintragungsgebühr bestimmt die Delegiertenversammlung.

§20 Ordnungen des Vereins

1. Die Delegiertenversammlung kann folgende Vereinsordnungen beschließen:
 - a. Zucht- und Körordnung
 - b. Gebühren- und Kostenerstattungsordnung
 - c. Wahl- und Abstimmungsordnung
 - d. Vereinsgerichtsordnung
 - e. Ehrungsordnung
 - f. Ausstellungsordnung
 - g. Datenschutzordnung
 - h. Zuchtrichterausbildungsordnung
 - i. Zuchtzulassungsrichterausbildungsordnung
 - j. Verhaltensbeurteilungsausbildungsordnung

Die Delegiertenversammlung kann weitere Ordnungen zur Erfüllung des Vereinszwecks beschließen.



2. Alle Vereinsordnungen, ausgenommen die Vereinsgerichtsordnung, sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§21 Gültigkeit

1. Sollten Teile dieser Satzung rechtlich unwirksam oder ergänzungsbedürftig sein, so gilt entsprechend die Satzung des VDH in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die vom Registergericht in Weinheim genehmigte Satzung tritt mit ihrer Eintragung in Kraft. Sie wird im nächsten Vereinsmitteilungsblatt veröffentlicht.